

Geschäftsordnung (GO)

des HVN

Stand: 22.09.2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
II. Versammlungen und Sitzungen	3
III. Redeordnung	5
IV. Abstimmungen	6
V. Wahlen	6
VI. Geschäftsstelle	7

I. Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen und Tagungen des HVN werden von seinem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Kann weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch das Präsidium bestellt.

§ 2

Alle auf dem Verbandstag gewählten Mitarbeiter haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode vorzulegen.

Diese Berichte sind den Delegierten vor dem Verbandstag zu übersenden.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 3

Über den wesentlichen Inhalt aller Tagungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Unterlagen des Protokollführers sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 4

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.

§ 5

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 6

Alle Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihrer Aufgabengebiete ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig.

Ausnahmen ergeben sich aus dem § 12 Ziff. 3. (Erweitertes Präsidium) sowie § 13 Ziff. 9. (Präsidium) der Satzung.

§ 7

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 9

Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

§ 10

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. Redeordnung

§ 11

Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.

Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§ 12

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.

Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

§ 13

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

§ 14

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 15

Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ob weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet die Versammlung.

IV. Abstimmungen

§ 16

Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 17

Mit welchen Mehrheiten abzustimmen ist, ergibt sich aus dem § 12 Ziff. 4. Abs. 2 und den §§ 11 und 29 der Satzung.

§ 18

Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

V. Wahlen

§ 19

Vor Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 20

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

- a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 21

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden.

Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

§ 22

Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt.

§ 23

Nach Entlastung des Präsidiums wird bis zur Neuwahl des Präsidenten die Versammlung durch einen vom Verbandstag gewählten Versammlungsleiter geleitet.

VI. Geschäftsstelle**§ 24**

Der Geschäftsführer leitet die Verbandsgeschäftsstelle nach den Weisungen des Präsidenten.

§ 25

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Präsidium.

§ 26

Über jedes nach § 21 der Satzung erstellte Protokoll erhält die Geschäftsstelle eine Durchschrift.